

Angaben für ein
ferrenaltes Klosterdorf nicht möglich.

Aus der Geschichte eines Herrenalbisches Klosterdorfes.

(Zus den Aufschrieben der Döbler Dorfchronik)

Gemeindeversammlungen und Bürgerrecht.

Man redet heutzutage viel von diesen Dingen, ohne aber zu wissen, auf welcher Grundlage die teils noch berechtigten Forderungen der Bürger sich zu stützen vermögen. Von jeher standen die Gesetze um das Bürgerrecht und die Handhabung der Gemeindeverfassung auf demokratischem Boden, selbst dann noch, als nach dem Niederbruch des Bauernaufstandes, 1525, und nach der Niederlage der Freischarenbewegung, 1849, die "Zügel straffer angezogen wurden".-

in den Städten
Die Besetzung der
Klosterdörfer war
Hinterlassenen.
Parlament
(gewählte St.
gerichte)
sind im
Mittelalter
nicht denkbar.

Bis 1525 erschien der freie Bürger mit seinen Waffen im Gemeindeparlament und unterschied sich damit vom Hintersaß und dem Zugewanderten, dem das Waffentragen untersagt war.

Betrat er den Sitzungssaal, so klirrte er zum Gruß mit seinen Waffen - einerlei, ob Jagdwaffen, Nachwächterspieß oder Wilderergerätschaften. War alles versammelt, so zündete der Gemeindediener zwei Kerzen an, zum Zeichen, daß jetzt in die Tagesordnung eingetreten werde. Solange die Kerzen brannten, galt das freie Wort, zu dem niemand hinterher zur Rechenschaft gezogen werden durfte. Es wurden Beschwerden vorgetragen, Beschlüsse gefasst und Bluturteile gefällt. Am Schlusse schlug der Ortsvorsteher mit einem Stab auf den Tisch (daher der Name Stabhalter), der Büttel löschte die Kerzen und der Stab wurde im Wandschrank verwahrt. Zur Gemeindeversammlung wurde mit dem Hirtenhorn geblasen, später durch das Läuten einer Glocke bekannt gemacht. Die Redensart "ins gleiche Horn blasen" oder "an einem Strick ziehen" kommt daher. War kein Bürgeraal vorhanden, so tagte man auf der Gemeindewiese, auf der

Unmöglich.
Der Blutauß
(der Hochgericht)
lag beim Landes-
herren, nur
die größeren
Reichsdörfer

hätten den Blutauß ausgesprochen bekommen.

Hier werden Angaben aus dem 15. Jahrhundert (Jahrversammlungen) übernommen für eine mehrere Jahrhunderte danach liegende Zeit, die durch das Lebenswesen geprägt war.

eine Eiche oder eine Buche, den Platz des Vorsitzenden überschattete. Die Bürger lagerten sich im Gras und im Kreis umher. Später wechselte man auf den Dorfplatz, wo eine Linde stand oder auf den Kirchplatz, soweit er nicht "Kirchhof oder Totenfeld" geworden war.

Von der Teilnahme waren ausgeschlossen: die Hintersassen, die Wilderer, Diebe und die wegen Totschlag bestrafte Männer. Ehebrecher und Landflüchtige durften in 60 Schritt Entfernung zuhören, ohne aber das Stimm- oder Einspruchsrecht zu besitzen.

Barfuß zu erscheinen war ebenso verboten, wie das Erscheinen ohne Kopfbedeckung. Reden durfte nur der, der gefragt wurde. Wer nicht parierte, aus der Sitzung Dinge ausplauderte, was verhandelt wurde, angetrunken oder mit zerrissenen Kleider erschien - dem wurde Haus und Hof auf 30 Tage mit Pfählen umstellt, so daß er sein Vieh weder weiden noch tränken konnte. Wer während der Versammlung weglief, eine scharfe Zunge führte oder schrie, sang und mit den Füßen stampfte, der verlor auf ein Jahr seine bürgerlichen Rechte, erhielt kein Holz und durfte zu Gemeindeämtern nicht zugelassen werden.

Während dieser Zeit war er nicht wählbar und zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes untauglich. Man sieht daraus, die Gemeindeversammlung hatte ihre Bedeutung, sie war Bürgerrecht und heischte Bürgerpflicht.
